

Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 R.M.

Ministerial-Blatt

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin 138, Mauerstraße 44.

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr April—Juni beträgt 2 R.M. freibleibend.

Nr. 11.

Berlin, Sonnabend, den 12. Juni 1926.

26. Jahrgang.

Inhalt:

- I. **Persönliche Angelegenheiten:** S. 137.
- II. **Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten:** RdErl. d. M. d. J., d. JM. u. d. M. f. S. vom 27. Mai 1926 Nr. IV St 562 II, II B 5857 u. II a 2933, betr. Gewerbesteuer S. 138.
- III. **Handelsangelegenheiten:** 1. Handelsvertretungen: Erl. d. M. f. S. vom 28. Mai 1926 Nr. II a 3098, betr. das Rechnungsjahr der Industrie- und Handelskammern S. 138. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 26. Mai 1926 Nr. IV 6873, betr. Schulgeld an den preussischen Seefahrtschulen S. 139. Erl. d. M. f. S. vom 4. Juni 1926 Nr. IV 8688, betr. Besetzung der Heringslogger mit ungeprüften Steuerleuten S. 139. — 3. Sonstige Angelegenheiten: Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener und zurückgezogener Sprengstoff-Erlaubnis-scheine S. 139. Erl. d. M. f. S. vom 1. Juni 1926 Nr. III 5168, betr. Veranstaltung von sogenannten Modenschauen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten S. 140.
- IV. **Gewerbliche Angelegenheiten:** 1. Allgemeines: Erl. d. M. f. S. vom 20. Mai 1926 Nr. II a 2505, III 4015, V —, betr. Vereidigung und öffentliche Anstellung von Tauchern S. 140. — 2. Dampfkesselwesen: Erl. d. M. f. S. vom 29. Mai 1926 Nr. III 5140, betr. Vulkanisierapparate S. 140. — 3. Wandergewerbe und Märkte: Vordrucke für Wandergewerbescheine S. 141. — 4. Handwerksangelegenheiten: Anordnung, betr. Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe S. 141. — 5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege: Erl. d. M. f. S. vom 18. Mai 1926 Nr. III 5049, betr. Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit S. 142. Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. J. vom 25. Mai 1926 Nr. III 4656 M. f. S., II G 818 M. d. J., betr. Verbot der Affordarbeit und der Überschreitung des Achtstundentags in den Sprengstoffabriken S. 143. RdErl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. III a 862, betr. Zahlungsweise der Monatsvergütungen an die nebenamtlich tätigen Vorsitzenden und Hilfskräfte der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern S. 145. — 6. Angestelltenversicherung: Erl. d. M. f. S. u. d. M. f. W. vom 31. Mai 1926 Nr. I 4246 M. f. S., III V 1014/26 M. f. W., betr. Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte S. 145.
- V. **Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten:** 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. S. vom 15. Mai 1926 Nr. IV 7050, V 5715, betr. Einrichtung einer Bildstelle S. 145. Erl. d. M. f. S. vom 29. Mai 1926 Nr. IV 7928, betr. Esperantokongreß S. 147. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. S. vom 21. Mai 1926 Nr. IV 7046, betr. Einheitskurzschrift an den kaufmännischen und gewerblichen Schulen S. 148.
- VI. **Nichtamtliches:** Bücherchau S. 148.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Hardung in Barmen ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Barmen ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Bestmann in Erfurt ist zum Studienrat an der Baugewerkschule in Erfurt ernannt worden.

Der Lehrer Dipl.-Ing. Dunkel in Hörter ist zum Studienrat an der Staatlichen Baugewerkschule in Hörter ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

RdErl. d. M. d. F., d. F.M. u. d. M. f. S. vom 27. Mai 1926 Nr. IV St 562 II, II B 5857 u. II a 2933, betr. Gewerbesteuer.

Auf einen Bericht des Regierungspräsidenten in Schleswig haben wir, was folgt, geantwortet:

Die auf Grund der Gewerbesteuerverordnung vom 23. November 1923 (GS. S. 519) gemachten Erfahrungen hatten ergeben, daß bei den bisherigen Steuersätzen, im Durchschnitt gesehen, die Kapitalsteuergrundbeträge etwa um das Drei- bis Vierfache höher als die Steuergrundbeträge von der Lohnsumme waren. Die sich daraus ergebenden Unzuträglichkeiten sollten durch die im Gesetz vom 23. März 1926 (GS. S. 100) erfolgte Senkung des Steuersatzes beim Gewerbekapital auf $\frac{1}{3}$ des Steuersatzes bei der Lohnsumme beseitigt werden.

Völlig unabhängig von dieser Anpassung des Steuersatzes des Gewerbekapitals an den Steuersatz der Lohnsumme ist die Frage zu beurteilen, wie die Kapital- oder Lohnsummensteuer im Verhältnis zur Ertragsteuer mit Zuschlägen zu belasten ist. Selbstverständlich bleibt die Regelvorschrift der gleichmäßigen Belastung der Bemessungsgrundlagen (§ 41 Abs. 2 der Gewerbesteuerverordnung) auch nach der erfolgten Senkung des Steuersatzes des Kapitals zu beachten. Abweichungen von dieser Regel können nur dann zugelassen werden, wenn sie in den örtlichen Verhältnissen begründet sind. Erweist sich dabei eine über das Doppelte hinausgehende Abweichung als notwendig, so sind bei der Prüfung eines dahingehenden Beschlusses die Grundsätze des Runderlasses vom 25. Februar 1926 (MBl. S. 206) zu beachten. Für die Prüfung der Frage, ob eine Abweichung vorliegt, ist dabei stets von dem durch das Gesetz vom 23. März 1926 geschaffenen Rechtszustand auszugehen, wie auch auf diesen Rechtszustand die Zuschläge in den Steuerverteilungsbeschlüssen für das Rechnungsjahr 1926 abgestellt werden müssen.

An die Regierungspräsidenten, den Oberpräsidenten von Brandenburg und von Berlin, die Verwaltungen der Gemeinden, Nachrichtlich den Kreis- und Bezirksausschüssen.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsvertretungen.

Erl. d. M. f. S. vom 28. Mai 1926 Nr. IIa 3098, betr. das Rechnungsjahr der Industrie- und Handelskammern.

Während die überwiegende Mehrzahl der Kammern ihr Rechnungsjahr auf den Zeitraum vom 1. April bis 31. März festgelegt haben, haben einige wenige Kammern in der Inflationszeit teils auf Grund des Spezialerlasses vom 21. April 1921 — IIa 1489 (SMBL. S. 101) —, teils mit meiner besonderen Genehmigung ihr Rechnungsjahr abweichend hiervon gewählt. Mit Rücksicht darauf, daß in Preußen nunmehr der Veranlagung der Gewerbesteuer das staatlich festgelegte Rechnungsjahr, d. i. die Zeit vom 1. April bis 31. März, zugrunde zu legen ist, und die Erhebung der Kammerumlage auf Grund der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erfolgt, wird es sich aus Zweckmäßigkeitsgründen dringend empfehlen, daß diejenigen Kammern, die ein abweichendes Rechnungsjahr haben, zum staatlich festgelegten Rechnungsjahr zurückkehren. Die Kammern, die hiervon betroffen werden, ersuche ich um ihre baldgefällige Stellungnahme.

Unter Aufhebung meines Erlasses vom 21. April 1921 — IIa 1489 — werde ich hier eingehenden Anträgen auf Genehmigung eines anderen als des staatlichen Rechnungsjahres für die Kammerumlagen künftig nicht mehr entsprechen.

J. A.: Römhild.

An die Industrie- und Handelskammern und ihre Zweckverbände.

2. Schifffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 26. Mai 1926 Nr. IV 6873, betr. Schulgeld an den preußischen Seefahrtsschulen.

In Abänderung des Erlasses vom 18. Juni 1924 — IV 6479 — (S. M. B. L. S. 190) bestimme ich, daß mit Wirkung vom 1. Juni 1926 ab von den preußischen Seefahrtsschulen folgende Schulgeldsätze zu erheben sind:

| | | |
|----|--|-----------------------|
| a) | für den Lehrgang zum Schiffer auf Küstenfahrt | 10 R. M. |
| b) | " " " " Steuermann auf kleiner Fahrt | 30 " |
| c) | " " " " Schiffer auf kleiner Fahrt | 30 " |
| d) | " " " " Steuermann auf großer Fahrt: Vorklasse | 50 " |
| | | Hauptklasse |
| e) | " " " " Schiffer auf großer Fahrt | 60 " |

Ich ersuche hiernach das Weitere zu veranlassen und füge Abdrucke dieses Erlasses für die Seefahrtsschuldirektoren bei.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Stettin, Schleswig, Stade, Aurich.

Erl. d. M. f. S. vom 4. Juni 1926 Nr. IV 8688, betr. Besetzung der Heringslogger mit ungeprüften Steuerleuten.

Auf Grund des § 28 der Verordnung vom 25. Juli 1925 (R. G. B. L. II S. 709) hat der Herr Reichsverkehrsminister mit meinem Einverständnis ausnahmsweise und widerruflich genehmigt, daß die Heringslogger auch während der Dauer der diesjährigen Fangzeit mit ungeprüften Steuerleuten besetzt werden dürfen, sofern geprüfte Steuerleute nachweislich nicht zu erhalten sind. Ich ersuche, hiernach zu verfahren.

Am Schluß des Jahres und zwar bis zum 15. Januar 1927 ist mir von den Herren Regierungspräsidenten ein namentliches Verzeichnis der auf Heringsloggern angemustert gewesenen ungeprüften Steuerleute nach dem durch Erlaß vom 15. Juni 1922 — Va 5266 — mitgeteilten Muster einzureichen.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Bekanntmachung, betr. Ungültigkeitserklärung verlorengegangener und zurückgezogener Sprengstoff-Erlaubnischeine.

Die von dem Landrat des Kreises Iserlohn für den Schießmeister Wilhelm Lahrmann in Landhausen (Amt Hemer) unter Nr. 58 des Verzeichnisses (Muster B), von dem Gewerberat in Siegen für den Schießmeister Emil Freudenberg in Elberfeld unter Nr. 54 (Muster A), von dem Landrat des Landkreises Cassel für den Sprengmeister Erich Riesel aus Nieste (Landkreis Cassel) unter Nr. 11/25 und von dem Gewerberat in Wezlar für den Obersteiger Friedrich Bamberger in Wezlar unter Nr. 88/25 ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnischeine sind verloren gegangen und werden hiermit für ungültig erklärt. Die von dem Gewerberat in Siegen für den Schießmeister Bernhard Vock in Attendorn unter Nr. 23 (Muster B), von dem Gewerberat in Bochum für den Schießmeister Albert Scheffel aus Fischenbach, zeitweilig wohnhaft in Bochum unter Nr. 35 (Muster C), von dem Gewerberat in Siegen für den Schießmeister Albert Scheffel in Fischenbach unter Nr. 49 (Muster A), von dem Gewerberat in Riel für Willi Falke in Neuheikendorf unter Nr. 88 (Muster A), von dem Gewerberat in Coblenz für den Bruch- und Schießmeister Anton Vertuzzo in Niederheimbach a. Rh. unter Nr. 267 (Muster B) und für Johann Stollwerk in Ugenthal (Hundsriick) unter Nr. 307 (Muster A) und von dem Gewerberat des Gewerbeaufsichtsamts Aachen II für

Heinrich Pauly in Kesternich (Kreis Monschau) unter Nr. 140 (Muster B) ausgestellten Sprengstoff-Erlaubnisscheine sind wegen Unzuverlässigkeit der Inhaber zurückgezogen worden und haben ihre Gültigkeit verloren.

Berlin, den 19. Mai 1926.

Zugleich für den Minister des Innern.
Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. M.: Gerbaulet.

III 4170, I G M. f. S. — II G. 857 M. d. S.

Erl. d. M. f. S. vom 1. Juni 1926 Nr. III 5168, betr. Veranstaltungen von sogenannten Modeschauen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten.

Über die Zulässigkeit der Veranstaltungen von sogenannten Modeschauen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten sind in der letzten Zeit verschiedentlich Zweifel hervorgetreten, die mich veranlassen, auf folgendes hinzuweisen.

Soweit nicht besondere Ausnahmen von den zuständigen Behörden zugelassen worden sind, dürfen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten die Geschäftsräume von offenen Verkaufsstellen auch dann nicht offen gehalten werden, wenn, wie es bei den Modeschauen in der Regel der Fall ist, ein Verkauf von Waren weder stattfindet, noch beabsichtigt wird. Eine Beschäftigung von Angestellten ist während dieser Zeit gleichfalls grundsätzlich verboten; auch die Aufsichtsführung oder die Erteilung von Auskunft an das Publikum ist als verbotene Beschäftigung anzusehen. In gleicher Weise ist eine Betätigung der Geschäftsinhaber selbst bei der Veranstaltung von Modeschauen während der allgemeinen Ladenschlußzeiten verboten. Erlaubt ist während dieser Zeit lediglich die Ausstellung von Waren in Schaufenstern, Schaukästen oder ähnlichen Auslagen, bei der irgend ein Verkehr mit dem Publikum nicht stattfindet.

Ich ersuche, die beteiligten Kreise hierüber in geeigneter Weise aufzuklären.
Abdrucke für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind beigelegt.

J. M.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten, hier.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Allgemeines.

Erl. d. M. f. S. vom 20. Mai 1926 Nr. IIa 2505, III 4015, V —, betr. Vereidigung und öffentliche Anstellung von Tauchern.

Auf den Bericht vom 13. April 1926 — Nr. 1928 —.

Bei erneuter Prüfung habe ich nichts dagegen einzuwenden, wenn die Kammer im Falle des Bedürfnisses Taucher, soweit sie selbständige Gewerbetreibende sind, beeidigt und öffentlich anstellt.

J. M.: Bail.

An die Industrie- und Handelskammer zu Wesermünde.

2. Dampfkesselwesen.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Mai 1926 Nr. III 5140, betr. Vulkanisierapparate.

Auf Ihren Antrag vom 5. Mai d. J. genehmige ich für Preußen auf Grund des § 20 Ziff. 2 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln, daß Ihren schmiedeeisernen Vulkanisierapparaten in der von Ihnen angegebenen Ausführung in Abweichung von den vorbezeichneten Bestimmungen nachstehende Erleichterungen gewährt werden:

1. Die Speisevorrichtungen können durch einen Fülltrichter mit genügender lichter Weite ersetzt werden.

2. Als Wasserstandsvorrichtung genügt ein in gerader Richtung durchstoßbarer Probierhahn mit einer lichten Weite von mindestens 6 mm, der mindestens 20 mm oberhalb der Längsschweißnaht anzubringen ist.

3. Von der Anbringung eines Kontrollflansches kann abgesehen werden, wenn eine Einrichtung für den behelfsmäßigen Anschluß des Kontrollmanometers vorgesehen wird.

4. Von den regelmäßigen Untersuchungen sind die Kessel befreit; dagegen sind die Prüfungen gemäß § 12 und erforderlichenfalls gemäß § 13 a. a. O. durchzuführen.

Die vorstehenden Erleichterungen knüpfe ich an folgende Bedingungen:

1. Das Produkt aus der Heizfläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Überdruck darf die Zahl 2 nicht übersteigen.

2. Jeder Apparat muß mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil ausgerüstet sein.

3. Soweit autogene Schweißarbeiten an den Apparaten ausgeführt werden, sind von der ausführenden Firma Mrowka & Lehninger in Charlottenburg die Nähte zweimal gut durchzuschweißen und durch Hämmern in rotglühendem Zustande zu vergüten. Die Apparate sind nach der Schweißung im ganzen auszuglühen. Der Dampfesselüberwachungsverein „Berlin“ erhält Anweisung, die fachgemäße Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

Die Dampferzeuger bleiben der Genehmigungspflicht (§§ 24 und 25 der Gewerbeordnung) unterworfen; sie gelten hinsichtlich des Aufstellungsortes als bewegliche Dampfessel.

An die Deutsche Vulkanisatorenbau-Gesellschaft m. b. H. in Berlin SW 29, Gneisenaustraße 109/110.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrucke beigelegt.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Abdruck übersende ich zur Kenntnis und Verständigung der Mitgliedsvereine. 420 weitere Abdrucke für diesen Zweck sind beigelegt.

S. A.: von Meheren.

An den Zentralverband der Preussischen Dampfesselüberwachungsvereine in Halle a. S., Seebener Straße 177.

3. Wandergewerbe und Märkte.

Vordrucke für Wandergewerbescheine.

Nach einer Mitteilung der Reichsdruckerei vom 27. April 1926 gelten für die Lager-vordrucke für Wandergewerbescheine vom 1. April 1926 ab folgende Preise (für je 100 Stück):

| | | | |
|-----------------------|---|-------|------|
| A 70 | = | 12,00 | R.M. |
| A 71 | = | 7,20 | " |
| A 72 | = | 12,00 | " |
| Papier mit Unterdruck | | 14,80 | " |
| " ohne " | | 12,00 | " |

Die Preisänderungen sind durch Einführung des Normformats und Verwendung besserer Papiersorten erforderlich geworden.

4. Handwerksangelegenheiten.

Anordnung, betr. Regelung der Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe.

Gemäß § 128 Abs. 2 G.D. ordne ich hierdurch nach Anhörung des Landesgewerbeamtes für die Lehrlingshaltung im Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbe unter Aufhebung meiner Anordnungen vom 2. März 1923, 26. Mai 1924 und 16. Juni 1925 (S.MBl. 1923 S. 110, 1924 S. 177, 1925 S. 135) für den Umfang des Preussischen Staates folgendes an:

I. In jedem Betriebe des Barbier-, Friseur- und Perückenmachergewerbes darf, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, ein Lehrling gehalten werden.

Ein zweiter Lehrling darf eingestellt werden, wenn der erste Lehrling das zweite Lehrjahr vollendet hat.

II. In gemischten Betrieben dürfen zwei Lehrlinge eingestellt werden, wenn nach den Lehrverträgen der eine Lehrling ausschließlich im Herrenfrisieren, der andere Lehrling ausschließlich im Damenfrisieren ausgebildet wird. Ein dritter Lehrling darf unter denselben Voraussetzungen eingestellt werden, die nach Ziff. I für die Einstellung des zweiten Lehrlings gelten. Die Höchstzahl von drei Lehrlingen darf nicht überschritten werden.

Gemischte Betriebe im Sinne dieser Anordnung sind solche Betriebe, die mit besonderen Einrichtungen für Herren- und für Damenfrisieren versehen sind, und in denen regelmäßig Arbeiten in jedem dieser Zweige ausgeführt werden.

III. Die Einstellung eines zweiten, im Falle der Ziff. II eines dritten Lehrlings soll erst erfolgen, nachdem die Handwerkskammer bzw. die Innung aus der Lehrlingsrolle oder durch Einsichtnahme in die Lehrverträge festgestellt hat, daß der erste Lehrling das zweite Lehrjahr tatsächlich vollendet hat.

IV. Mehrere Betriebe desselben Unternehmers an einem Orte oder ein Betrieb mit mehreren Zweigstellen gelten als ein Betrieb. Dasselbe gilt für den Fall, daß von einem Unternehmer an demselben Ort mehrere der unter diese Anordnung fallenden Gewerbszweige betrieben werden.

V. Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1926 in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

IV 1653.

J. A.: Dr. von Seefeld.

5. Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. i. S. vom 18. Mai 1926 Nr. III 5049, betr. Verbot der Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit.

Auf Seite 201, Nr. 23 des Reichsgesetzblattes Teil I ist die Verordnung des Reichsarbeitsministers vom 20. April 1926 veröffentlicht, durch die auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes vom 27. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) die Verarbeitung von Pulver in der Hausarbeit vom 1. Juli d. J. ab verboten wird. Zu dieser Verordnung bemerke ich folgendes:

Eine Beschäftigung von Hausarbeitern mit der Verarbeitung von Pulver, im wesentlichen zur Herstellung von Feuerwerkskörpern, ist bisher zwar nur im preussischen Regierungsbezirk Merseburg und in den Freistaaten Anhalt und Thüringen in geringem Umfange festgestellt worden. Im Hinblick auf die den Hausarbeitern, ihren Familien und der Nachbarschaft bei der Verarbeitung von Pulver drohende Explosions- und Feuergefahr mußte aber ein allgemeines Verbot dieser Arbeit auf Grund des § 10 Abs. 2 des Hausarbeitgesetzes erlassen werden, weil sich herausgestellt hatte, daß sie sich durch Maßnahmen auf Grund des § 6 des Hausarbeitgesetzes nicht verhindern läßt.

Die Kennzeichnung der Pulversorten, deren Verwendung verboten worden ist, ist an die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen — Abschnitt I A Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 29. April 1903 (RGBl. S. 211) unter Berücksichtigung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1907 (RGBl. S. 375) — angelehnt.

Ich ersuche, die Gewerbeaufsichtsbeamten, für die Abdrucke des Erlasses beiliegen, anzutweisen, der Durchführung der Anordnung besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. d. Z. vom 25. Mai 1926 Nr. III 4656 M. f. S., II G 818 M. d. Z.,
 betr. Verbot der Akkordarbeit und der Überschreitung des Achtstundentags in den
 Sprengstofffabriken.

Der Landtag hat gemäß Antrag seines Ausschusses für Handel und Gewerbe am 16. Dezember v. J. folgende Entschlüsse angenommen:

1. Das Staatsministerium wird ersucht, bei der Reichsregierung dahingehend zu wirken, daß dem Reichstag umgehend ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, der
 - a) die Akkordarbeit und die Zahlung von Leistungsprämien in Betrieben, in denen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, verbietet;
 - b) eine verschärfte Kontrolle der Sprengstoffbetriebe durch die Aufsichtsbehörden unter Heranziehung von Arbeitern aus dem Berufe gewährleistet;
 - c) den achtstündigen Arbeitstag für diejenigen Abteilungen der Sprengstoffbetriebe, in welchen Sprengstoffe hergestellt und verarbeitet werden, gesetzlich festlegt.
2. Das Staatsministerium wird ersucht, den Minister für Handel und Gewerbe zu beauftragen, bis zum Vorliegen dieses Gesetzes durch eine Anweisung auf Grund der Gewerbeordnung vorstehenden Forderungen zu 1. Geltung zu verschaffen, soweit es hierzu zuständig ist.
3. Das Staatsministerium wird ersucht, den Minister für Handel und Gewerbe zu beauftragen, den Arbeitern in Sprengstoffbetrieben durch Belehrung und Aufklärung durch Merkblätter, bildliche Vorstellungen und Vorträge die Gefahren in den Sprengstoffbetrieben vor Augen zu führen und den Arbeitgebern zur Pflicht zu machen, ihn dabei zu unterstützen.

Bezüglich der Punkte 1a und c dieser Entschlüsse erschien es zunächst geboten, mit den Beteiligten zu erörtern, welche Teile der Sprengstoff-, Munitions-, Feuerwerks- und pyrotechnischen Industrie und gegebenenfalls welche Arbeiten in diesen Teilen für ein Verbot der Akkordarbeit und der Überschreitung des Achtstundentages in Frage kommen. Auf Grund des Ergebnisses dieser Verhandlung, die am 24. März d. J. stattgefunden hat, ersuchen wir, bis auf weiteres in den in Ihrem Bezirk befindlichen Sprengstoff- und Munitionsfabriken sowie Zündschnurfabriken, pyrotechnischen Fabriken und Feuerwerkereien folgende Maßnahmen durchzuführen.

I. Die Entlohnung im Stücklohn, in Gestalt von sogenannten Arbeitsprämien oder von anderen Entlohnungsarten, bei denen der Verdienst des Arbeiters von seiner Leistung derart abhängig ist, daß dadurch eine Überlastung der Arbeit veranlaßt werden kann, ist durch polizeiliche Verfügung auf Grund der §§ 120a und d der Gewerbeordnung oder durch Ergänzung der Genehmigungsurkunde auf Grund der sogenannten Vorbehaltsklausel zu verbieten:

1. in den Fabriken für Dynamite und dynamitartige Sprengstoffe bei allen Arbeiten vom Nitrieren bis zur Fertigstellung der gemengten Sprengstoffmasse mit der Maßgabe, daß hinsichtlich des Meng- und Rethausbetriebes — gegebenenfalls auch in Vereinigung mit der Gelatinierung — je nach der Einrichtung und Betriebsart vom Regierungspräsidenten nach Anhörung des Betriebsrates Ausnahmen zugelassen werden können;
2. in den Fabriken für handhabungssichere Ammonsalpeter-Sprengstoffe bei den Arbeiten in den Menghäusern, wenn dort Nitroglyzerin oder andere Stoffe, welche gefährlicher als Trinitrotoluol sind (vgl. Abschnitt II C der Anleitung zu den Vorschriften über die Anlegung und den Betrieb von Fabriken zur Herstellung handhabungssicherer Ammonsalpeter-Sprengstoffe vom 4. August 1911, SMBl. S. 316), zugesetzt werden; auch hier mit dem Vorbehalt, daß der Regierungspräsident nach Anhörung des Betriebsrates Ausnahmen zulassen kann;
3. in Fabriken zur Herstellung von Chlorat- und Perchlorat-Sprengstoffen für alle Betriebe, in denen die Sprengstoffmischung mechanisch gemengt wird; das Verbot erstreckt sich also nicht auf die Betriebe, in denen Chloratite 3 von Hand gemengt werden;
4. in Schwarzpulverfabriken für alle Betriebe, in denen das fertige (ternäre) Gemenge hergestellt und weiter verarbeitet wird; auf Fabriken für Sprengsalpeter und andere handhabungssichere schwarzpulverähnliche Sprengstoffe findet das Verbot keine Anwendung;

5. in Nitrozellulose-Fabriken überall, wo Nitrozellulose getrocknet oder weiter verarbeitet wird;
6. in Fabriken für Nitrozellulose-Pulver, soweit es sich um Herstellung von porösem (Jagd- oder Heeres-)Pulver handelt, überall da, wo das Pulver nach dem Auslaugen in Wasser getrocknet und das trockene Pulver weiter verarbeitet wird. Ausgenommen von dem Verbot sind die Arbeiten zur Herstellung von gewöhnlichen Blättchen-, Würfel- und ähnlichen festgelatinierten Pulvern;
7. in Fabriken für Nitroglyzerinpulver bis zur Vereinigung von Nitroglyzerin und Nitrozellulose;
8. in Fabriken zur Herstellung von Zündern, sonstiger Munition und Sprengkapseln überall, wo Sprengmittel, Schießmittel oder Knallsatz hergestellt oder verarbeitet wird; also unter Ausschluß der reinen Metall-, Holz- oder Papierarbeiten;
9. in Zündschnurfabriken überall bis zur Verpackung mit der Maßgabe, daß der Regierungspräsident nach Anhörung des Betriebsrats Ausnahmen zulassen kann;
10. in den pyrotechnischen Fabriken und Feuerwerkereien entscheidet der Regierungspräsident nach Anhörung des Betriebsrats unter Berücksichtigung der Einrichtungen und der Betriebsart der einzelnen Anlage.

II. Die Einhaltung des Achtstundentags oder der 48 stündigen wöchentlichen Arbeitszeit soll grundsätzlich mit dem Verbot der Stücklohnarbeit (vgl. den Eingang von I) Hand in Hand gehen. Für die ausnahmsweise Zulassung von Arbeitszeitüberschreitungen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 (RGBl. S. 1249) maßgebend.

Zu dieser Regelung bemerken wir, daß bei der Gewährung von Ausnahmen, sowohl hinsichtlich der Entlohnungsart als auch der Arbeitszeit, die augenblickliche schwere Notlage unserer Wirtschaft nicht außer Acht gelassen werden darf. Gerade in den Sprengstofffabriken machen sich diese großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten empfindlich geltend, einmal durch das Darniederliegen der inländischen Industrien, die Sprengstoffe verbrauchen, sodann durch den teilweisen Verlust der Ausfuhr von privaten Sprengstoffen und den gänzlichen Verlust der Ausfuhr von Heeres-Spreng- und Schießmitteln. Würde diese Notlage nicht ausreichend berücksichtigt, so wäre zu befürchten, daß letzten Endes mit dem Verlust der Ausfuhr auch die Arbeitsmöglichkeit für die z. Bt. schon stark verminderte Zahl der Sprengstoff-Arbeiter noch mehr herabgesetzt oder ganz unterbunden würde. Diese besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse lassen es ferner geboten erscheinen, daß Ausnahmeanträge möglichst schnell erledigt werden, — namentlich wenn von der pünktlichen Ausführung der Aufträge die Erlangung von Ausfuhr-Bestellungen abhängig ist.

Auf der anderen Seite wird erwartet, daß alle nicht dringlichen Anträge abgelehnt werden, und daß tarifliche Abmachungen, welche den angegebenen Verböten widersprechen, beanstandet werden.

Hinsichtlich des Punktes 1b der Landtagsentschließung vom 16. Dezember v. J. bemerken wir, daß die Sprengstofffabriken, die pyrotechnischen Fabriken und Feuerwerkereien als gefährliche Betriebe selbstverständlich einer besonders sorgfältigen Überwachung bedürfen, und daß bei den Besichtigungen durch den Gewerbeaufsichtsbeamten regelmäßig die Arbeitervertreter hinzuzuziehen sind. Auf diese Weise wird auch am besten der für jeden Betrieb geeignetste Weg gefunden werden können, auf dem der unter Punkt 3 der Landtagsentschließung erwähnte Antrag auf Belehrung und Aufklärung der Arbeiter durch Merkblätter, bildliche Darstellungen und Vorträge zu verwirklichen sein wird.

Wegen der Herausgabe von Merkblättern, insonderheit auch von bildlichen Darstellungen, die die Belehrung durch die Merkblätter nachdrücklicher gestalten sollen, haben wir uns mit dem Herrn Reichsarbeitsminister in Verbindung gesetzt. Die Zentralaufsichtsstelle für Sprengstoff- und Munitionsfabriken im Reichsarbeitsministerium hat sich schon früher mit der Bearbeitung solcher Merkblätter und Darstellungen beschäftigt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Der Minister des Innern.

J. M.: von Meyeren.

J. M.: Koedenbeck.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

AbErl. d. M. f. S. vom 2. Juni 1926 Nr. IIIa 862 betr. Zahlungsweise der Monatsvergütung an die nebenamtlich tätigen Vorsitzenden und Hilfskräfte der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 29. Dezember 1924,
IIIa 2539 (PrBesBl. S. 393).

Der Anregung des Herrn Reichsarbeitsministers in einem Rundschreiben an die Regierungen der Länder vom 26. April 1926 entsprechend, ersuche ich, sofern es noch nicht geschehen sein sollte, die festen Monatsvergütungen an die nebenamtlich tätigen Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden und Bürokräfte der Schlichtungsausschüsse und arbeitsgerichtlichen Kammern am Schlusse des Monats nachträglich zu zahlen.

Der Runderlaß wird nur hier und im Preussischen Besoldungsblatt veröffentlicht, eine Versendung von Abdrucken erfolgt nicht.

J. A.: von Meyeren.

An sämtliche Preussischen Schlichtungsbehörden.

6. Angestelltenversicherung.

Erl. d. M. f. S. u. d. M. f. B. vom 31. Mai 1926 Nr. I 4246 M. f. S., III V 1014/26 M. f. B., betr. Ausführungsbestimmung zu § 11 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte.

Auf Grund des § 11 Abs. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte in der Fassung vom 28. Mai 1924 (RGBl. I S. 563) wird folgendes bestimmt:

Die im § 11 Abs. 1 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bezeichneten Antwortschaften sind für diejenigen Angestellten der Preussischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft in Berlin und der Bergwerks-Aktiengesellschaft Recklinghausen in Recklinghausen gewährleistet, die zur Zeit ihrer Übernahme in den Dienst der genannten Gesellschaften als planmäßige Staatsbeamte angestellt waren und die

- a) unter Aufrechterhaltung ihrer Pensions- und Hinterbliebenen-Versorgungsansprüche in den Dienst der genannten Gesellschaften gemäß § 7 des Gesetzes, betreffend Übertragung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes an eine Aktiengesellschaft, vom 9. Oktober 1923 (GS. S. 467), § 5 der Verordnung zur Abänderung des vorbezeichneten Gesetzes vom 19. Januar 1924 (GS. S. 45) übernommen worden sind und
- b) entweder ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren bereits erworben haben oder, solange sie noch beurlaubte Staatsbeamte sind, auf Grund der unter a) angezogenen gesetzlichen Bestimmungen die Möglichkeit haben, ein ruhegehaltsfähiges Dienstalter von 10 Jahren zu erwerben.

Berlin, den 31. Mai 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Grottefend.

Der Minister für Volkswohlfahrt.

J. A.: Hoffmann.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 15. Mai 1926 Nr. IV 7050, V 5715, betr. Einrichtung einer Bildstelle.

Zu Anfang Mai ist im Preussischen Ministerium für Handel und Gewerbe eine Bildstelle eingerichtet. Zu ihrem Aufgabenkreis gehört:

1. Arbeiten im Luftbildwesen: Auskunfterteilung, Förderung und Verbreitung des Luftbildgedankens durch Veröffentlichungen und Vorträge.
2. Bearbeitung des Bildwesens zunächst für die staatlichen Baugewerkschulen und im weiteren Verfolg für die sämtlichen zu meinem Geschäftsbereich gehörenden Unterrichtsanstalten.

Mit der Leitung habe ich den Studienrat Dr.-Ing. Ewald beauftragt.

In Anlage 1 ist eine Übersicht über das heute zur Verfügung stehende Material, in Anlage 2 eine Benutzungsordnung gegeben.

Wünsche und Anfragen sind unmittelbar an die Bildstelle des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Straße 2, zu richten.

Abdrucke nebst Anlagen für die Baugewerkschulen sind beigelegt.

J. M.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Oberpräsidenten, die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

Anlage 1.

Der Bildstelle des Ministeriums für Handel und Gewerbe steht zurzeit folgendes Material zur Verfügung:

1. Diapositivsammlung.

Rund 6300 Diapositive und zwar

a) rund 3300 Aufnahmen nach Bauwerken:

Grab- und Tempelbauten der Germanen, Bauernhäuser, Dorfkirchen, Bürgerhäuser, Befestigungen, Rathäuser, Burgen und Klosterbauten, Monumentalbauten der verschiedenen Stilepochen. Einige Aufnahmen vom Ausland: Griechenland (Antike), Italien (Renaissance), Frankreich (Gotik); moderne Eisenkonstruktionen.

b) rund 3000 Bilder nach Luftaufnahmen aus allen Gegenden Deutschlands:

Landschaften, Dörfer, mittelalterliche Städte, Anlagen des Fürstentums, Großstadt und Kleinsiedlungen, Industriebauten, Ingenieuranlagen (Straßenbau, Eisenbahnbau, Hafenbau, Kanal- und Schleusenbau). Einige Aufnahmen vom Ausland: Belgien, England, Frankreich, Java, Österreich, Palästina, Schweiz, Spitzbergen; Bilder von Flugzeugen, Luftschiffen, Luftbildgerät, Vermessungsaufnahmen.

2. Luftbildarchiv.

Rund 4000 Luftaufnahmen, kartothekmäßig geordnet.

3. Raumbildersammlung.

Rund 100 Raumbilder nach Luftaufnahmen. Hierzu 1 Duzend Raumgläser.

4. Sammlungen und Mappen.

a) Sammlungen von Luftbildern:

1. Berlin (120 Bilder),
2. Schlesien (76 Bilder),
3. Provinz Sachsen (108 Bilder),
4. Mark Brandenburg (120 Bilder),
5. Thüringen (96 Bilder);

b) Verleihmappen (rund 20 bis 30 Bilder mit Text):

1. Berlin.
2. Potsdam.
3. Dörfer in der Mark Brandenburg.
4. Dörfer in der Provinz Sachsen.
5. Die deutsche Stadt.
6. Vom Luftbild zur Karte I.
7. Vom Luftbild zur Karte II.
8. Geographische Grundbegriffe I.
9. Geographische Grundbegriffe II.
10. Das deutsche Wattenmeer im Luftbild.
11. Deutsche Seebäder der Nord- und Ostsee im Luftbild.
12. Deutsche Küsten und Inseln im Luftbild.
13. Spitzbergen.
14. Das Luftbild im Dienste des Reiseverkehrs.

5. Literatursammlung.

Eine Reihe von Werken und Zeitschriften aus dem Gebiete des Luftbildwesens. Hierunter auch Veröffentlichungen, die die vermessungstechnische, unterrichtliche, siedlungs- und heimatkundliche Verwertung des Luftbildes behandeln.

6. Negativsammlung.

Rund 1500 Negative nach Bauwerken und nach Luftaufnahmen sind vorhanden. Weiterer Ausbau wird angestrebt. Es ist beabsichtigt, durch die Bildstelle auch Diapositive gegen Kostenerstattung herstellen zu lassen oder aber deren Beschaffung zu vermitteln.

7. Ausstellungsmaterial.

Aus dem Gebiete des Luftbildwesens

- a) Tafeln in Größe 50/60 cm mit je sechs Aufnahmen, die behandeln
 1. Deutsche Siedlungen im Luftbild,
 2. Industrie- und Ingenieuranlagen,
 3. Verwertung für einzelne Wirtschaftsgebiete;
- b) Luftbildkarten nach den Aufnahmen verschiedener Firmen;
- c) Karten, die nach Luftbilddaufnahmen hergestellt sind (Luftbildmessung);
- d) Abbildungen nach Luftbildgeräten.

Anlage 2.

Benutzungsordnung.

1. Die Bildstelle des Preussischen Ministeriums für Handel und Gewerbe steht in erster Linie den Unterrichtsanstalten zur Verfügung, die zum Geschäftsbereich des Handelsministeriums gehören.

Darüber hinaus kann das Material von sämtlichen Lehranstalten (Volksschulen, höheren Schulen und Hochschulen) von wissenschaftlichen Instituten und Vereinigungen usw. benutzt werden, desgl. von Luftfahrtverbänden und ähnlichen Vereinen.

2. Die vorhandenen Mappen und Sammlungen werden zum Gebrauch im Unterricht, abgesehen von der Erstattung der Postkosten bis auf weiteres kostenlos zur Verfügung gestellt.

3. Bei Entleihung von Diapositiven wird neben den Postkosten eine Leihgebühr von 10 Pf. für das Stück erhoben.

4. Der Entleiher verpflichtet sich

- a) zur schonenden Behandlung des Materials,
- b) zum Ersatz aller Beschädigungen,
- c) zur sofortigen Rückgabe nach Gebrauch.

5. Die Erledigung der Anträge erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Mai 1926 Nr. IV 7928, betr. Esperantokongreß.

Vom 31. Juli bis 7. August 1926 findet in Edinburgh ein internationaler Esperantokongreß statt. Ich gestatte, daß Lehrkräfte, die an diesem Kongreß wie an dem 1927 in Danzig, 1928 in Antwerpen stattfindenden Esperantokongreß teilnehmen wollen, zu diesem Zweck beurlaubt werden. Sie haben einen Bericht über den Besuch des Kongresses hierher einzureichen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Dichterfelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. S. vom 21. Mai 1926 Nr. IV 7056, betr. Einheitskurzschrift an den kaufmännischen und gewerblichen Schulen.

In den meiner Verwaltung unterstellten Schulen dürfen vom nächsten Schulhalbjahr ab neue Kurzschriftlehrgänge nur noch in der Einheitskurzschrift begonnen werden. Die noch im Gange befindlichen Lehrgänge können in dem ursprünglich gewählten Systeme zu Ende geführt werden.

Zum 1. Mai 1927 ist mir über die Erfahrung mit der Einheitskurzschrift zu berichten.

S. N.: Dr. von Seefeld.

An alle Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abteilung III, in Berlin-Lichterfelde.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingekauften Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preussischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1925 ist fertiggestellt. In den Jahresberichten sind insbesondere folgende Angelegenheiten besprochen worden:

Tarifliche Regelung der Löhne der Heimarbeiter; Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Anträgen auf Pausenkürzung unter das gesetzlich (namentlich gem. § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 3 G.D.) vorgeschriebene Maß; Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Azetylenverordnung und bei dem Betriebe von sogenannten Hochdruckazetylenentwicklern; Beobachtungen über Gesundheitschädigungen durch Art oder Dauer der Arbeit bei Maschinenschreiberinnen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung; Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bei der Bearbeitung und Instandhaltung von Benzinfassern und anderen Behältern für leicht entzündliche Flüssigkeiten.

Ein buchhändlerischer Vertrieb des Werkes findet nicht statt; Bestellungen sind an das Ministerium für Handel und Gewerbe, Berlin W 9, Leipziger Str. 2 zu richten. Der Preis des Werkes beträgt im Inlande für den gehefteten Abdruck 8 RM und für den gebundenen Abdruck 9 RM. Seine Lieferung erfolgt gegen Nachnahme des Preises und der Portokosten. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob geheftete oder gebundene Abdrücke gewünscht werden.

Interessenten, die die Jahresberichte von dem jetzt erschienenen Jahrgang an dauernd zu beziehen wünschen, wollen dies bei der Bestellung unter Angabe der Anzahl der gebunden oder geheftet gewünschten Abdrücke besonders zum Ausdruck bringen. Die Zustellung der Jahresberichte erfolgt dann alsbald nach ihrem jeweiligen Erscheinen unter Einziehung des Bezugspreises und der Portokosten ebenfalls durch Postnachnahme. Etwaige Preisvorbehalte bei Dauerbestellungen können nicht berücksichtigt werden. Ein späterer Verzicht auf die Dauerbelieferung ist bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres der vorbezeichneten Dienststelle mitzuteilen.

Handbuch der Kohlenwirtschaft. Ein Nachschlagewerk für Kohlenzeuger, Kohlenhändler und Kohlenverbraucher. Von Karl Vorchardt und Dr. Käthe Bonikowsky. „Die Kohlenwirtschaft“ Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin W 62.

Handbuch der Banken- und Sparkassen-Gesetzgebung. Sammlung der Gesetze, Verordnungen, Erlasse usw. auf den Gebieten des Gold-, Bank-, Börsen-, Sparkassen- und Steuerwesens. Bd. III. Von Max Sahn. Max Galle, Verlag, Berlin 1926.